

Absenzenregelung in der Qualifikationsphase der Oberstufe Q11/Q12

1.0 Grundlagen

- 1.1 Die SchülerInnen sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Wandertag, Vollversammlung) verpflichtet (§ 20 BaySchO).
- 1.2 Es besteht eine Pflicht zur Entschuldigung für alle Absenzen: „Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.“ (§ 20 Abs. 1 BaySchO)
- 1.3 Die für ein Versäumnis angegebenen Gründe müssen wahr sein und die Absenz triftig entschuldigen: „Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen
 1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
 2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.“ (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BaySchO)
- 1.4 Versäumte Leistungserhebungen (d. h. Schulaufgaben, Klausuren, Kurzarbeiten, Referate, praktische Leistungsnachweise), die nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unwahren Gründen entschuldigt werden, werden mit 0 Punkten bewertet: „Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt.“ (§ 26 Abs. 4 GSO).

2.0 Praktische Regelung bei krankheitsbedingtem Unterrichtsversäumnis

- 2.1 Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Unfall, plötzlicher Todesfall in der Familie) den Unterricht, so ist sie/er verpflichtet, davon die Schule unverzüglich unter Angabe des wahren Grundes zu benachrichtigen. Die Entschuldigung muss fernmündlich oder schriftlich per Fax noch vor Unterrichtsbeginn nach dem für die Schülerin bzw. den Schüler für diesen Tag geltenden persönlichen Stundenplan erfolgen. Spätestens am zweiten Tag nach dem Unterrichtsversäumnis muss die schriftliche Entschuldigung beim Oberstufensekretariat vorliegen. Beispiel: Montag nicht im Unterricht. Telefonische Entschuldigung am Montag. Schriftliche Entschuldigung: Mittwoch.
- 2.2 Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit **muss** vor dem Verlassen der Schule eine schriftliche Befreiung (Formblatt) durch die Schulleitung eingeholt werden. Sollten sich weitere Krankheitstage unmittelbar anschließen, gilt das unter 2.1 Ausgeführte.
- 2.3 Bei einer längeren Erkrankung muss ebenfalls die Schule bei Eintritt der Krankheit unverzüglich benachrichtigt werden, spätestens am zweiten Tag schriftlich. Dauert die Erkrankung länger als drei Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 BaySchO).

3.0 Unterrichtsversäumnisse aus sonstigen Gründen

- 3.1 Bei vorhersehbaren Versäumnissen vom Unterricht (z. B. wegen Führerscheinprüfung, Musterung, Eignungstest, Sportwettkämpfen, Arzttermin) ist rechtzeitig vorher beim Direktorat ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht zu stellen.
- 3.1 Bei plötzlichen unvorhersehbaren anderen Verhinderungen gelten die Bestimmungen unter 2.1.

4.0 Versäumnis von Leistungserhebungen

- 4.1 Nicht oder nicht rechtzeitig oder mit unzutreffenden Gründen entschuldigte Versäumnisse von Leistungserhebungen ziehen die Note 6=0 Punkte nach sich (siehe oben 1.4).
Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Schulaufgabe/Klausur (evtl. Kurzarbeit) teilnehmen, ist die Schule unverzüglich noch vor dem allgemeinen Unterrichtsbeginn um 8 Uhr zu benachrichtigen. Da von der Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden kann, muss in jedem Fall ein Arzt aufgesucht werden, damit dieser in der Lage ist, ein Attest über den zum Zeitpunkt der Prüfung aktuellen Gesundheitszustand zu erstellen.
- 4.2 Bei rechtzeitiger und ausreichender Entschuldigung für das Versäumen einer Schulaufgabe/Klausur oder Kurzarbeit erhält die Schülerin oder der Schüler einen Nachtermin (§ 27 Abs. 1 GSO). Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler auch diesen Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, welche die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attestes einschließt, so wird gemäß § 27 Abs. 2 GSO eine Ersatzprüfung angesetzt, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. Den Termin für eine solche Ersatzprüfung setzt der betreffende Kursleiter in Absprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und dem Oberstufenkoordinator fest. Die Vorgaben nach § 27 Abs. 3 GSO sind dabei zu beachten. Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung gemäß § 27 Abs. 4 GSO durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, wobei die Schule auf der Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses bestehen kann.
- 4.3 Bei nicht zum festgesetzten Termin (vgl. Punkt 1.3 bzgl. Attesten) erbrachten mündlichen Unterrichtsleistungen bzw. kleinen Leistungsnachweisen (z.B. Referaten, Protokollen, Präsentationen, praktische Übungen) kann der Kursleiter die Leistung mit 0 Punkten bewerten. Deshalb sollte die Schülerin bzw. Schüler in ihrem/seinem ureigensten Interesse den Kursleiter **rechtzeitig, d.h. vorher, benachrichtigen** und unter Angabe des Grundes für das Versäumnis um die Genehmigung für einen neuen Termin nachsuchen.
- 4.4 Weitere Möglichkeit einer Ersatzprüfung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 GSO: „Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.“

5.0 Ordnungsmaßnahmen wegen fehlender oder unzutreffender Entschuldigungen

- 5.1 Alle Kursleiter und das Direktorat sind durch das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie durch die Schulordnung für die Gymnasien (GSO) verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Schüler ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können. Zu den Pflichten zählt: „Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen.“ (Art. 56 Abs. 4 BayEUG).
- 5.2 Bei fehlenden oder nicht rechtzeitig erbrachten oder unzutreffenden Entschuldigungen können die vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen (Art. 86 BayEUG) angewendet werden. Wenn Gespräche des Kursleiters, des Oberstufenkoordinators oder des Direktors mit der Schülerin oder dem Schüler keine Klärung und Einsicht in das Fehlverhalten ergeben, oder wenn das Fehlverhalten der Schülerin oder des Schüler als besonders schwerwiegend zu bezeichnen ist, sind ein verschärfter Verweis oder die Einberufung des Disziplinarausschusses zur juristischen Dokumentierung des Fehlverhaltens selbstverständlich auch in der Oberstufe noch gebotene Maßnahmen.